

Wochenmarktordnung
für die Stadt Warendorf
vom 1. April 1976

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 31. März 1976 folgende Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1

Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag, vormittags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§ 2

Die Plätze auf dem Wochenmarkt dürfen nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit belegt werden. Vor Beginn der Marktzeit und vor Zahlung des Marktstandgeldes darf nicht verkauft werden.

Um 13.00 Uhr muss jeder Verkäufer seinen Stand geräumt und seine Ware sowie sonstige ihm gehörende Gegenstände (Fahrzeuge, Buden, Kisten, Tische, Körbe, Packmaterial usw.) vom Marktplatz entfernt haben.

Jeder Verkäufer ist verpflichtet, nach Beendigung des Marktes den von ihm benutzten Raum des Marktplatzes und die unmittelbare Umgebung zu reinigen.

§ 3

Der Wochenmarkt wird auf dem Wilhelmsplatz abgehalten.

In Ausnahmefällen kann der Wochenmarkt auf dem Gelände "Lohwall" abgehalten werden. Die Verlegung wird durch die Tagespresse bekannt gegeben.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes (§ 66 GewO) sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss von Großvieh sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören oder durch Tagelöhnerarbeit produziert werden.
Geistige Getränke sind ausgeschlossen.
3. Frische Lebensmittel aller Art.

§ 5

Sämtliche auf den Markt gebrachten Genuss- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Die auf den Markt gebrachten Waren und Gegenstände dürfen nur in sauberen und einwandfreien Körben oder Kisten oder auf Tischen oder Wagen feilgehalten werden. Alle Waren müssen mit Preistafeln versehen werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) bleiben unberührt.

§ 6

Die Ordnung auf dem Wochenmarkt wird von Beauftragten der Stadt durchgeführt.

Den Anordnungen dieser Beauftragten haben Käufer und Verkäufer, letztere insbesondere hinsichtlich der einzunehmenden Verkaufsplätze, des Aufstellens von Buden usw., stets sofort Folge zu leisten.

Auf Verlangen muss den Beauftragten die Quittung über die Bezahlung des Marktstandgeldes vorgezeigt und ihnen über Menge und Preis der Waren Auskunft erteilt werden.

Auch sind die Beauftragten berechtigt, die Waren nachwiegen zu lassen.

§ 7

Jeder Verkäufer muss den ihm zugewiesenen Stand einhalten. Ein Umherziehen mit den Waren zwischen den Marktreihen ist untersagt.

§ 8

Die Verkäufer haben für die Reinhaltung ihres Verkaufsstandes zu sorgen.

§ 9

Auf dem Markt dürfen nur gesetzlich zugelassene, geeichte und saubere Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden.

§ 10

Hunde dürfen während der Marktzeit (auf dem Marktplatz) nicht frei umherlaufen.

§ 11

Jeder Verkäufer hat an einer gut sichtbaren Stelle seines Marktstandes ein Namensschild zu führen.

§ 12

Für den durch Buden, Gerätschaften und Fahrzeuge in Anspruch genommenen Platz werden von den Verkäufern Marktstandgelder erhoben. Ihre Höhe wird in einer besonderen Gebührenordnung bestimmt.

§ 13

Verkäufer und Käufer, die dieser Wochenmarktordnung zuwiderhandeln, können von dem Wochenmarktplatz verwiesen werden.

§ 14

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 1. April 1976

gez. Schmeichel
Stadtdirektor